

veb.ch | Talacker 34 | 8001 Zürich
Telefon 043 336 50 30 | Fax 043 336 50 33 | info@veb.ch | www.veb.ch

Eidgenössisches
Finanzdepartement EFD
3003 Bern

Mailadresse: vernehmlassungen@estv.admin.ch

30. August 2023

Stellungnahme zur Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen – weitere Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 24. Mai 2023 zur weiteren Vernehmlassung über die Verordnung des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV). Gerne nehmen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme wahr, unter Einhaltung der Frist bis zum 14. September 2023.

Der **veb.ch** vertritt als grösster Schweizer Verband für Rechnungslegung, Rechnungswesen und Controlling über 9 000 Mitglieder aus der gesamten Schweiz. Der veb.ch ist in der Berufsbildung gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 die für das Finanz- und Rechnungswesen sowie Controlling zuständige Organisation der Arbeitswelt. Der Verband besteht seit 1936 und ist unter anderem Mitträger der Prüfungen der beiden eidgenössisch anerkannten Prüfungen in seinem Fachbereich. Expertinnen/Experten in Rechnungslegung und Controlling sowie Inhaberinnen/Inhaber des Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen sind heute in der schweizerischen Wirtschaft die anerkannten, hochqualifizierten Fachleute.

1. Allgemeines

Am 18. Juni 2023 hat das Schweizer Stimmvolk den Bundesbeschluss über eine besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen (Umsetzung des OECD/G20-Projekts zur Besteuerung grosser Unternehmensgruppen) angenommen. Gestützt auf diesen Beschluss führt der Bundesrat auf dem Verordnungsweg die Mindestbesteuerung ein, mit Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2024. Wir haben bereits an der ersten Vernehmlassung von August bis November 2022 zu einem ersten Teil der Verordnung teilgenommen und verweisen diesbezüglich auf unsere Stellungnahme vom 2. November 2022. Somit beziehen sich unsere nachfolgenden Antworten nur noch auf die neu in den Verordnungsentwurf aufgenommenen Bestimmungen, welche insbesondere das Verfahren zur Erhebung der neuen Ergänzungssteuer sowie strafrechtliche Bestimmungen beinhalten.

2. Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 Subjektive Steuerpflicht für die Ergänzungssteuer in der Schweiz

Steuerpflichtig ist die oberste inländische Geschäftseinheit oder bei deren Fehlen die wirtschaftlich bedeutendste inländische Geschäftseinheit in ihrem jeweiligen Ansässigkeitskanton, welche die Ergebnisse aller Geschäftseinheiten in der Schweiz aggregiert. Die im Ansässigkeitskanton zuständige Steuerbehörde amtet sodann als sogenannter «One-Stop-Shop», das heisst, sie veranlagt resp. bezieht die Ergänzungssteuer und nimmt die Verteilung auf den Bund und die anderen Kantone vor.

Wir begrüssen das Konzept des One-Stop-Shops, welcher die Abläufe vereinfacht und Klarheit schafft. Dies sollte sich auch im Verordnungstext niederschlagen. Wir regen daher an, Art. 5 wie folgt anzupassen:

Art. 5 Abs. 1 regelt die subjektive Steuerpflicht der «der Schweiz steuerlich zugehörige[n] Geschäftseinheit». Da es sich dabei um die «oberste inländische Geschäftseinheit» handelt empfehlen wir, dies im Verordnungstext auch so zu bezeichnen. Dies dient der Klarheit und besseren Verständlichkeit.

Wir verstehen die Regelung in **Art. 5 Abs. 2 lit. a und b** so, dass die hier verwendeten Begriffe des Reingewinns, des Eigenkapitals und des Nettobeteiligungsertrags an die entsprechenden Vorschriften des DBG und des StHG anknüpfen und nicht an die für GloBE akzeptierten Rechnungslegungsstandards (Acceptable Financial Accounting Standard). Wir regen eine entsprechende Klarstellung im Text der Verordnung an. Ebenso empfehlen wir, die Regelung in **Art. 5 Abs. 2** mit «wirtschaftlich bedeutendste Geschäftseinheit» zu ergänzen. Auch hier dient dies der Klarheit und besseren Verständlichkeit.

2.2 Konzerninterne Weiterverrechnung

Aufgrund von aufsichtsrechtlichen, gesellschaftsrechtlichen oder konkursrechtlichen Aspekten kann es notwendig sein, dass die Ergänzungssteuer an andere Konzerngesellschaften, auch grenzüberschreitend, weiterverrechnet werden muss. Da die originäre Ergänzungssteuer gemäss **Art. 7** nicht als geschäftsmässig begründeter Aufwand geltend gemacht werden kann, soll auch die Weiterverrechnung bei der Gewinnsteuer – wie auch bei allen anderen Steuern – steuerlich irrelevant sein. Wir regen an, diesen Punkt in der Verordnung selbst klarzustellen:

Art. 7 Geschäftsmässig begründeter Aufwand

1 Die Ergänzungssteuer kann bei den Gewinnsteuern von Bund und Kantonen nicht als geschäftsmässig begründeter Aufwand geltend gemacht werden.

2 Die konzerninterne Weiterverrechnung der Ergänzungssteuer führt bei sämtlichen Schweizer Steuern zu keinen Steuerfolgen.

2.3 Deklarations- und Veranlagungsverfahren

Das Verfahren ist als gemischtes Veranlagungsverfahren ausgestaltet, mit Selbstdeklaration durch die ergänzungssteuerpflichtigen Geschäftseinheiten und Verfügung durch die zuständige kantonale Steuerbehörde. Es lehnt sich an das Verfahren der direkten Bundessteuer (DBG) an, wobei bei der Ergänzungssteuer die Steuererklärungen ausschliesslich via ein Portal des Bundes eingereicht werden können. Zentral ist hierbei das neue Informationssystem, das im Auftrag der kantonalen Verwaltungen von der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) betrieben wird. Der Zugang erfolgt zunächst über das ePortal des Eidgenössischen Finanzdepartements.

Es stellt sich uns die Frage, ob das Informationssystem nicht durch den Bund betrieben werden sollte, da er bereits auch das Portal zur Verfügung stellt.

2.4 Rechtsmittelverfahren

Der Instanzenzug sieht nach einer allfälligen erfolglosen Einsprache beim verfügenden Kanton die direkte Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und danach gegebenenfalls an das Bundesgericht vor. Durch den Ausschluss kantonalen Gerichtsinstanzen wird berücksichtigt, dass es sich um eine Bundessteuer ohne parallele Kompetenz der Kantone handelt. Wir haben hierzu keine Bemerkungen.

2.5 Strafrechtliche Bestimmungen

Bestraft werden die Verletzung von Verfahrenspflichten (Art. 28), die Ergänzungssteuerhinterziehung (Art. 29) sowie der Ergänzungssteuerbetrug (Art. 32). Die strafrechtlichen Bestimmungen lehnen sich an das DBG an. Wir begrüssen das, mit den folgenden Anmerkungen:

Art. 29 (Ergänzungssteuerhinterziehung) entspricht resp. orientiert sich an Art. 175 DBG (vollendete Steuerhinterziehung), wonach sich der «Steuerpflichtige» strafbar macht. Bei den Ergänzungssteuern kann gemäss den Erläuterungen «lediglich die steuerpflichtige Geschäftseinheit» ihre Ergänzungssteuern hinterziehen. Aus Gründen der Klarheit und Eindeutigkeit empfehlen wir, dies in Art. 29 so zu erwähnen: «Die ergänzungssteuerpflichtige Geschäftseinheit wird mit Busse bestraft, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig...».

3. Fazit

Insgesamt erachten wir das in der Verordnung geregelte Verfahren zur Erhebung der neuen Ergänzungssteuer sowie die strafrechtlichen Bestimmungen als verständlich und zielführend.

Unsicherheiten und ein nicht zu unterschätzender Mehraufwand dürften sich bei der Umsetzung der GlobBE-Mustervorschriften ergeben sowie bei der Einführung und beim Betrieb des Informationssystems.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für allfällige Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

veb.ch



Prof. Dr. Dieter Pfaff
Ordinarius für Betriebswirtschaftslehre,
insb. Accounting, an der Universität Zürich



Susanne Grau
lic. iur. UZH / dipl. Expertin in
Rechnungslegung und Controlling